



**Richtlinie
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
zur
Förderung privater Balkon- Photovoltaikanlagen in der Stadt Frankenthal
(Pfalz)
durch die KIPKI Förderung**

Zur Steigerung des Nutzungsanteils von Strom aus erneuerbaren Energien stellt die Stadt Frankenthal (Pfalz) aus Fördermitteln des Landes insgesamt 50.000 € für die Bezuschussung von privaten Balkon-Photovoltaikanlagen, auch PV-Balkonkraftwerken oder Stecker-PV-Geräte, bereit.

1. Ziel der Förderung

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Frankenthal (Pfalz) im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz den Bau von privaten Photovoltaik-Balkonanlagen.

Durch das Förderprogramm soll die Installation von Balkon-PV-Anlagen zur Stromerzeugung angeregt werden. Ziel ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Es soll eine Senkung des CO₂-Ausstoßes im Stadtgebiet im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern und den Ausbau erneuerbarer Energie erreicht werden.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Balkon-Photovoltaikanlagen nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Normen in der Stadt Frankenthal (Pfalz).

Balkon-Photovoltaikanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaikanlagen (auch: Stecker-Solar-Geräte, PV-Balkonmodule) zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom, der in das Stromnetz des Wohnhauses oder der Wohnung eingespeist wird. Neben der Befestigung an einem Balkon dürfen die Geräte auch beispielsweise an Mauern befestigt oder auf Garagendächer gestellt werden. Das steckerfertige Balkonkraftwerk muss den nationalen und internationalen Formen und den technischen

Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen (CE-Kennzeichen, VDE-AR-N 4105). Für den Strom, der mit dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

Eine Förderung von gebrauchten Geräten, Prototypen und Eigen- und Umbauten an bestehenden Anlagen ist ausgeschlossen. Anlagen, die geleast oder gemietet sind oder über ein Contracting finanziert werden, werden nicht gefördert.

Die Leistung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (beschränkt auf 800 Watt Wechselrichterleistung und 2000 Watt Modulleistung).

Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.05.2025 neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) fördert jeweils eine Balkon-Photovoltaikanlage pro Haushalt. Eine Balkon-Photovoltaikanlage besteht in der Regel aus Photovoltaikmodul, Wechselrichter, Verbindungskabel mit Stecker und Halterung bzw. Aufständerung.

Der Antrag inklusive aller unter Ziffer 5. Verfahren genannten notwendigen Unterlagen ist spätestens 6 Monate nach Kauf – jedoch spätestens bis 31.03.2026 zu stellen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum sowie Mieterinnen und Mieter mit Hauptwohnsitz in der Stadt Frankenthal (Pfalz). Mieter sind verpflichtet, sich das Einverständnis der Vermieterin / des Vermieters einzuholen.

Vermieter sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Die Photovoltaik-Balkonanlage muss durch die antragstellende Person im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur unter folgender Internetseite: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/> registriert werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses in Höhe von 150,00 €, wobei die Anschaffungskosten für Kauf und Montage nicht unter 150,00 € liegen dürfen. Im Falle eines Einfamilienhauses kann maximal für ein steckerfertiges Balkonkraftwerk eine Zuwendung beantragt werden. In

Mehrparteienhäusern kann jede Mieterin / jeder Mieter einen Antrag für die eigene Wohneinheit stellen.

Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entsprechende Gesamtförderung die Anschaffungskosten für Kauf und Montage nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei Ablehnung des Antrags besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Frankenthal (Pfalz). Der Antrag auf Zuwendung ist über das auf der Internetseite der Stadt Frankenthal (Pfalz) bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 31.03.2026 per E-Mail an klimaschutz@frankenthal.de zu richten.

Vollständig eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet („Windhundprinzip“). Anträge, die nicht vollständig oder fehlerhaft eingereicht werden, werden zurückgesandt. Der Antragstellende wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen jeweils in Kopie beizufügen:

- Kaufbeleg der steckerfertigen PV- Anlage mit Kaufdatum ab 01.05.2025
- bei Mietverhältnis: Einverständniserklärung des Vermieters durch das bereitgestellte Formular
- Nachweis über die Registrierung im Marktstammdatenregister
- Foto der montierten Anlage
- Kopie des Personalausweises
- bei Kombination mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung

Bei Unklarheiten bzw. Zweifeln über deren Echtheit ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) berechtigt, die Unterlagen im Original nachzufordern bzw. sich vorlegen zu lassen. Bei fehlender Vollständigkeit der Unterlagen kann keine Förderung gewährt werden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss auf das vom Antragstellenden im Antrag angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Balkons oder anderen Bauteils, sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation und eine ggfls. notwendige Genehmigung nach Denkmalschutz und Bauordnungsrecht obliegt der antragstellenden Person.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Kaufs. Das bedeutet, die antragstellende Person verpflichtet sich, die beschaffte steckerfertige PV-Anlage über eine Haltedauer von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kaufs zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf der geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Bei Umzug / Wegzug und Änderung des Betreibers ist eine Mitteilung an die bewilligende Stelle per E-Mail an zuwendung@frankenthal.de zu machen mit Angabe des neuen Installationsortes.

Die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte haben das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Anlage bzw. bei deren möglichen mangelbedingten Austausch eine entsprechende Ersatzanlage nicht ihrem Zweck entsprechend für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Kaufs genutzt wird.

7. Geltungsdauer

Anträge können im Zeitraum vom 01.05.2025 bis maximal 31.03.2026 gestellt werden.

8. Haftungsausschluss

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Frankenthal, den 06.03.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister